Fachbereich WD 7

Ausgewählte Aspekte zur missbräuchlichen Verwendung von Notrufen und zur Beleidigung von Mitarbeitern in Notrufzentralen

Der Auftraggeber bittet um die Beantwortung verschiedener Fragen zur missbräuchlichen Verwendung von Notrufen und zum Umgang mit Personen, die in Notrufzentralen tätig sind.

Missbräuchliche Verwendung von Notrufen

Gemäß § 145 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)[1] wird der Missbrauch von Notrufen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. Ein Anrufer macht sich dieser Tat schuldig, wenn er absichtlich und ohne Grund Hilfe anfordert.[2] Dabei muss zumindest konkludent ein Hilfebedürfnis angezeigt werden,[3] obwohl die durch den Notruf signalisierte Notlage gar nicht besteht.[4]

§ 145 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt Vorsatz voraus.[5] Der Täter muss mit Wissen und Wollen handeln, das heißt, er muss gezielt falsche Informationen geben oder bewusst eine Gefahr vortäuschen. Absichtlich handelt der Täter, wenn er auf die Verwirklichung des Tatbestands abzielt. Dies muss nicht unbedingt sein Beweggrund oder sein Motiv sein. Es genügt bereits, wenn er einen außertatbestandlichen Zweck anstrebt.[6] Wissentlich handelt der Täter, wenn er weiß oder als sicher

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/.

2 Zopfs, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025, StGB §145 Rn. 5.

3 Sternberg-Lieben/Steinberg, in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, StGB § 145 Rn. 3.

4 Heuchemer, in: Beck'scher Online-Kommentar StGB, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 145 Rn. 4; Sternberg-Lieben/Steinberg, in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, StGB § 145 Rn. 3.

5 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger: Strafgesetzbuch Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 15 Rn. 19; Zopfs, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025, StGB §145 Rn. 16; Heuchemer, in: Beck'scher Online-Kommentar StGB, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 145 Rn. 12.

6 BGH, Beschluss vom 23.2.1961 - 4 StR 7/61, NJW 1961, 1172; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 31. Aufl. 2025, StGB § 145 Rn. 7, § 15 Rn. 20.

WD 7 - 3000 - 057/25 (23.09.2025) **© 2025 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

voraussieht, dass er den Tatbestand durch sein Handeln verwirklicht.[7] Dabei muss ihm klar sein, dass er eine tatsächlich nicht bestehende Notsituation signalisiert, die normalerweise zu Hilfsmaßnahmen führt.

In der Regel reicht bedingter Vorsatz nicht aus.[8] Dabei hat der Täter einen unbedingten Handlungswillen und rechnet mit der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung. Er hält den Taterfolg lediglich für möglich, aber er möchte ihn nicht unbedingt herbeiführen.[9] Ein versehentliches oder fahrlässiges Handeln – wie das Verwählen oder die irrtümliche Annahme einer Gefahrenlage – genügt ebenfalls nicht für eine Strafbarkeit. Wer auf eine vermeintliche Notlage hinweist oder den Notruf in der Annahme einer wirklichen Gefahrenlage betätigt, die sich im Nachhinein als ungefährlich herausstellt, handelt nicht strafbar im Sinne des § 145 StGB.[10]

Unter bestimmten Umständen kann jedoch selbst eine fahrlässige Verursachung von Kosten zu zivilrechtlichen Forderungen führen. So kann beispielsweise die Übernahme der Kosten für einen Fehleinsatz von Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst angeordnet werden, wenn grobe Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit nachgewiesen werden kann. Auch wenn keine Strafbarkeit vorliegt, kann das Verhalten gleichwohl als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, insbesondere wenn es zu einer vermeidbaren Fehlalarmierung geführt hat.[11] Dann sind die Leitstellen und Behörden berechtigt, für den entstandenen Aufwand Rechnungen auszustellen und die Kostenersatzansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. In bestimmten Fällen können auch Schadensersatzansprüche Dritter auf den Verursacher zukommen, etwa wenn durch den Einsatz andere Menschen unnötig zu Schaden kommen oder an anderer Stelle Rettungskräfte fehlen.

Beleidigung von Mitarbeitern einer Notrufzentrale

Wer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Notrufzentrale beleidigt, macht sich nach § 185 StGB strafbar und muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe rechnen.

Geschütztes Rechtsgut ist die Ehre vor unwahren Tatsachenaussagen gegenüber dem Betroffenen und vor Werturteilen, durch die der Täter seine Missachtung kundtut.[12] Eine Beleidigung ist eine Äußerung, mit der die Ehre des Opfers gezielt verletzt werden soll.[13] Dies geschieht durch Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung und kann wörtlich, schriftlich, bildlich oder durch

7 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger: Strafgesetzbuch Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 15 Rn. 21.

8 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger: Strafgesetzbuch Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 145 Rn. 7.

9 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger: Strafgesetzbuch Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 15 Rn. 22.

10 Landgericht Köln, Urteil vom 23.02.1978 – 44-12/78, MDR 1978, 860.

11 Siehe beispielsweise § 44 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg.

12 Valerius, in: Beck‘scher Online-Kommentar, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 185 Rn. 15.

13 Valerius, in: Beck‘scher Online-Kommentar, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 185 Rn. 17.

konkludentes Handeln erfolgen.[14] Davon abzugrenzen sind Unhöflichkeiten, Belästigungen oder bloße Taktlosigkeiten ohne abwertenden Charakter.[15]

Der Täter muss mit dem Bewusstsein handeln, dass seine Äußerung einen beleidigenden Inhalt hat. Es genügt bedingter Vorsatz, eine besondere Kränkungsabsicht ist nicht erforderlich.[16] Der Vorsatz muss sich auch auf die Kundgabe erstrecken. Eine ungewollte Kenntnisnahme, beispielsweise von Selbstgesprächen, reicht daher nicht aus.[17]

Eine Beleidigung ist ein Antragsdelikt, das gemäß § 194 Abs. 1 S. 1 StGB nur auf Antrag verfolgt wird. Das Antragsrecht steht dem Verletzten nach § 77 Abs. 1 StGB zu und muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Beleidigung angezeigt werden. Bei Kollektivbeleidigungen, also der Beleidigung einer Personenmehrheit, steht das Antragsrecht gemäß § 77 Abs. 4 StGB allen Betroffenen zu. Bei der Beleidigung eines Amtsträgers kann nach § 194 Abs. 3 StGB auch der Dienstvorgesetzte Strafantrag stellen.

***

14 BGH, Urteil vom 29.5.1951 - 2 StR 153/51, NJW 1951, 929.

15 Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2023, StGB § 185 Rn. 19.

16 Eisele/Schittenhelm, in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, StGB § 185 Rn. 14.

17 RGSt 71, 159 (160).